Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
Nr. 1 Gemeinsame Landesplanungsabteilung Referat GL 5 Henning-von-Tresckow-Str. 2-8 14467 Potsdam	14.09.2021	**Belange der Raumordnung stehen nicht entgegen** Erläuterungen Für den Geltungsbereich des o. g. Satzungsentwurfes sind nach Festlegungskarte 1 des LEP HR keine flächenbezogenen Festsetzungen getroffen worden. Die in die 1. Änderung einbezogenen Außenbereichsflächen schließen an das vorhandene Siedlungsgebiet (hier von Neuranft) im Sinne von Ziel Z 5.2 LEP HR an. **Es wird festgestellt, dass die beabsichtigte 1. Änderung der Außenbereichssatzung der Gemeinde Oderaue (im OT Neuküstrinchen, bewohnten Gemeindeteils Neuranft) den Zielen der Raumordnung derzeit nicht entgegensteht.** Die Satzung bedarf darüber hinaus auch einer baurechtlichen Prüfung. Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht • Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBI. 1 S. 235) • Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBI. II, Nr. 35) • Regionalplan Oderland-Spree, Sachlicher Teilplan "Windenergienutzung" vom 28.05.2018, veröffentlicht am 16.10.2018 (ABI. Nr. 41, S. 930) • Satzung über den sachlichen Teilregionalplan „Regionale Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte" der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (RPI-RS/GSP) vom 21.06.2021) Hinweise Unter Bezugnahme auf Artikel 20 des Landesplanungsvertrages bitten wir Sie, uns die Satzung nach ihrem Inkrafttreten als Abdruck oder per E-Mail zu übersenden, oder ggf. die Einstellung des Verfahrens mitzuteilen. Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt. • Wir bitten,	Kein Abwägungserfordernis!	

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
		o Beteiligungen gemäß Landesplanungsvertrag zur Zielmitteilung/Trägerbeteiligung zu Bauleitplänen in digitaler Form durchzuführen; o bei Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 Abs. 4 Ziff. 1-3 BauGB oder die Einstellung von Verfahren (vgl. Artikel 20 des Landesplanungsvertrages) den Plan bzw. die Satzung und seine Bekanntmachung vorzugsweise in digitaler Form als pdf-Datei per E-Mail zu übersenden (oder alternativ in Papierform); o Beteiligungen bzw. Mitteilungen über die Bekanntmachung soweit möglich ergänzend als shape-Datei für eine Übernahme der für GL relevanten Geometrien von Bauleitplänen in unser Planungsinformationssystem (PLIS) zu übersenden; dabei sollte der verwendete Raumbezug angegeben werden (möglichst als EPSG-Schlüssel); alternativ wäre auch das .dxf-Format möglich; o dafür ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de. • Schreiben und Mitteilungen per Post bitte nur noch an die Postadresse Henning-von-Tresckow-Straße 2-8, 14467 Potsdam. • Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: https://gl.berlin-brandenburg.de/servicelinfo-personenbezogene-daten-ql-5.pdf		
Nr. 2 Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree, Reg. Planungsstelle Berliner Str. 30 15848 Beeskow	10.08.2021	Das Vorhaben ist mit den regionalplanerischen Zielen (Maßstab 1:100.000) der Raumordnung vereinbar. Für die regionalplanerische Beurteilung (überörtliche Betrachtung im Maßstab 1:100.000) wurde zum einen der Sachliche Teilregionalplan „Windenergienutzung“ der Region Oderland-Spree (ABl. Nr. 41 vom 16.10.2018, S. 930) verwendet. Ausgewiesene Windeignungsgebiete befinden sich nicht im Bereich des Vorhabens. Zum anderen wurde der Sachliche Teilregionalplan „Regionale Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ (Satzungsbeschluss vom 21.06.2021) verwendet, der bei der Gemeinsamen Landesplanung Berlin-Brandenburg zur Genehmigung vorgelegt wurde (Stand 10.08.2021). Das Vorhaben wird von den Zielen und Grundsätzen nicht berührt.	Kein Abwägungserfordernis!	

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
Nr. 3 Landkreis Märkisch-Oderland Klosterstraße 14 15344 Strausberg	28.07.2021	Eingangsbestätigung		
Bauordnungsamt	18.08.2021	C. Einwendungen (E) mit rechtlicher Verbindlichkeit auf Grund fachgesetzlicher Regelungen jeweilsmit Begründung (Bgr), Rechtsgrundlagen (Rgl) und Möglichkeiten der Überwindung (Ü) sowie beabsichtigte eigene Planungen (P), die den o.g. Bauordnungsamt/Bauplanungsrecht (E) Aus bauplanungsrechtlicher Sicht besteht der Einwand, dass durch die Erweiterung des Geltungsbereiches, im Vergleich zur Ursprungssatzung aus dem Jahr 1993, die Splittersiedlung entgegen der Darstellung in der Begründung S. 3 Absatz 8 verfestigt und erweitert wird sowie der Aussenbereich in seiner Funktion eingeschränkt wird. Erweiterungen sollen an verschiedenen Stellen erfolgen. Die Flächen erstrecken sich bis zu ca. 150 m und mehr an der L 28 entlang. Zusätzliche Erweiterungen soll es an den bereits bebauten Flurstücken 13/4 und 14/1 geben. Sämtliche Erweiterungen sind nicht zulässig. Zu den 32 vorhandenen Wohngebäuden könnten ca. 20 neue Wohnhäuser hinzutreten. Das Maß der Verfestigung/ Erweiterung beziffert sich demnach auf mehr als 1/2 der gesamten Bebauung von Neuranft bei voller Ausnutzung der hinzugezogenen Flurstücke und stellt ein prägendes Gewicht für die Splittersiedlung dar, die nicht mehr als bloße Lückenbebauungen betrachtet werden kann.		
		Die Aufstellung oder Änderung einer Aussenbereichssatzung berechtigt nicht das Hinzunehmen von Flächen, die nicht der Lückenfüllung, sondern der Erweiterung einer Splittersiedlung dienen.	Zur Kenntnis genommen	
		(Bgr) Nach § 35 Abs.6 BauGB sind nur die Bereiche einer Splittersiedlung in eine Außenbereichssatzung hinzuzunehmen, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und durch das bloße Einfügen in den bebauten Bereich der Außenbereich seine Funktion nicht verliert. Für die Flurstücke 41, 42, 107, 44, 45, 46 sowie 146, 147, 149, 150 in der Flur 1 der Gemarkung Neuranft trifft diese Maßgabe nicht zu.	Die beabsichtigten Erweiterungen des Außenbereiches der Flurstücke 41, 42, 107, 44,45,46 (Flur 1) werden zurückgenommen	

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
		Sie sind landwirtschaftlich geprägt und aus dem Geltungsbereich der geplanten Satzungsänderung zu streichen. Im § 35 Abs. 6 BauGB wird hierzu eindeutig geregelt, dass Erweiterungen in den Aussenbereich, welche sich durch die Hinzunahme dieser Flächen ergeben, nicht Gegenstand der Aufstellung einer Außenbereichssatzung sein darf. Hier wird lediglich von einzelnen Baulücken für jeweils ein hinzutretendes Wohngebäude zwischen zwei bestehende Wohngebäude gesprochen, nicht jedoch von einer Mehrzahl neuentstehender nebeneinander liegender Gebäude. Gleiches gilt für die Flurstücke 13/4 und 14/1. Wann die Bebauung einer Baulücke im Außenbereich möglich ist, braucht an dieser Stelle nicht vertiefend erörtert werden, allerdings ist stets zu beachten, dass bei sonstigen Vorhaben die Gefahr der Verfestigung einer Splittersiedlung besteht. Dabei geht es nicht um die räumliche Ausdehnung der Bebauung in den Außenbereich hinein, sondern um die »Auffüllung des bisher schon in Anspruch genommenen Bereichs«. Insoweit kommt dem Aspekt, dass es sich um einen unerwünschten Zersiedlungsvorgang handeln muss, besondere Bedeutung zu. Nicht jedes Hinzutreten weiterer Bebauung innerhalb des räumlichen Bereiches einer bereits vorhandenen Splittersiedlung stellt eine zu missbilligende weitere Verfestigung dar. Allerdings können ausnahmsweise Wohnbauten im Außenbereich zulässig sein, wenn das Vorhaben eine Baulücke innerhalb einer Splittersiedlung schließt und die bereits vorhandene Störung der baulichen Ordnung des Gemeindegebietes dadurch nicht vergrößert wird. Gemäß dem OVG Nordrhein-Westfalen, 27.02.1996 - 11 A 1897/94 ist eine Verfestigung einer Splittersiedlung nicht zu befürchten, wenn sich ein Wohnbauvorhaben der vorhandenen Bebauung unterordnet, sich - ohne zusätzliche	und die der Flurstücke 146, 147, 149, 150 (Flur 1) werden auf eine Tiefe von 36 m reduziert. Sie bilden die Verbindung zu den letzten bebauten Flurstücken 152 und 153. Die beabsichtigte Erweiterung auf den bereits bebauten Flurstücken 13/4 und 14/1 der Flur 1 bleibt bestehen, um die Möglichkeit der Etablierung kleinerer Handwerks-/Gewerbebetriebe zu geben.	

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
		Ansprüche oder Spannungen auszulösen - organisch in eine bestehende Baulücke einfügt. Es muss sich dabei allerdings um einzelne Baulücken handeln. Ein größerer unbebauter Bereich im Außenbereich kann nach diesen Grundsätzen nicht baulich geschlossen werden. Denn regelmäßig ist das Merkmal des Entstehens oder der Erweiterung einer Splittersiedlung (zum Begriff: OVG Hamburg 03.12.2018 2 Bf 161/15) bei einer Ausweitung oder Verdichtung des baulichen Bestandes in derartigen Fällen gegeben (VGH Baden-Württemberg, 23.03.1992 - 3 S 3103/91). (Rgl) § 35 BauGB, Kommentar Jäde/ Dirnberger / Weiss sowie Wissensmanagement Berlin/ Brandenburg - W. Hanne (H) Die Rechtsgrundlagen sollten dem aktuellen Stand angepasst werden. Die Stellungnahmen der unteren Wasserbehörde, des Landwirtschaftsamtes, des Straßenverkehrsamtes, der unteren Denkmalschutzbehörde, des Wirtschaftsamtes und der unteren Naturschutzbehörde sind beigelegt und im weiteren Verfahren zu beachten. Seitens der unteren Abfallwirtschaftsbehörde und des Liegenschafts- und Bauverwaltungsamtes wurden keine Stellungnahmen eingereicht.	Anpassung der Rechtsgrundlagen Beachtung der Stellungnahmen	
Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde		Keine Abgabe einer Stellungnahme	Kein Abwägungserfordernis!	
Straßenverkehrsamt	04.08.2021	Seitens des SVA bestehen keine Einwände gegen die Planungsänderung.	Kein Abwägungserfordernis!	
Amt für Landwirtschaft und Umwelt FD Agrarentwicklung	28.07.2021	[X] Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage: Mit der 1. Änderung wurde eine Teilfläche des Flurstückes 116, der Flur 2, in den Geltungsbereich der Außenbereichssatzung aufgenommen. Auf dem östlich angrenzenden Flurstück 113 befindet sich der Wirtschaftshof des	Die beabsichtigte Erweiterung des Außenbereiches des Flurstückes 116 (Flur 2) wird zurückgenommen.	

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
		Landwirtes Christian Hauche. Der Landwirt betreibt an diesem Standort die Mutterkuhhaltung mit derzeit 138 Tieren. Landwirtschaftliche Betriebe, die auf Tierhaltung ausgerichtet sind, sind zwangsläufig mit Gerüchen und sonstigen Belästigungen verbunden. Rückt eine potentiell unverträgliche Nutzung an einen solchen landwirtschaftlichen Betrieb heran, sind Konflikte unausweichlich. Diese Nutzung kann durch angrenzende landwirtschaftliche Betriebe einer Belästigung und Störung insbesondere durch Gerüche ausgesetzt werden, die mit ihrer Schutzwürdigkeit nicht vereinbar ist. Diese Schutzansprüche können dazu führen, dass der Inhaber des landwirtschaftlichen Betriebes dem Risiko ausgesetzt ist, mit immissionsschutzrechtlichen Auflagen oder dergleichen konfrontiert zu werden, die auf Grund der bisherigen Verhältnisse nicht erforderlich waren. Die Aufnahme des Flurstückes 116 in den Geltungsbereich der Außenbereichssatzung wird daher aus landwirtschaftlicher Sicht nicht befürwortet. Um mit ausreichender Sicherheit für beide Nutzungen Aussagen treffen zu können, sollte daher auch eine Beurteilung zur standortspezifischen Immissionssituation durch das zuständige Amt für Immissionsschutz erfolgen.		
Bau- und Bodendenkmalpflege	11.08.2021	X Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können <u>Einwendung:</u> Im Geltungsbereich dieser Satzung befindet sich ein erkanntes Denkmal, welches bisher noch nicht in die Denkmalliste aufgenommen wurde. Hierbei handelt es sich um das „Loosegehöft mit Wohnhaus, Stallgebäude, Durchfahrtsscheune und Remise" -- Neuranft 18. 1. Rechtsgrundlage: Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg vom 24. Mai 2004 §§2, Abs.5 und 7 Abs.3, 9 2. Möglichkeiten der Überwindung: Darstellung in der Planzeichnung und Aufnahme in die Begründung.	Zur Kenntnis genommen Darstellung in der Planzeichnung und Aufnahme in die Begründung	
Amt für Landwirtschaft und Umwelt, **Naturschutz Untere Naturschutzbehörde**	17.08.2021	3. Einwendungen (E) mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können, mit Begründung (B) und Rechtsgrundlage (R)		

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
		3.1. (E.) Rechtliche Grundlage im Textteil Naturschutz Die Angaben zum Naturschutz stimmen mit der derzeitigen Rechtsgrundlage nicht überein. Rechtsgrundlage für die ABS ist &S 13ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und 55 6 und 7 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG). Die Eingriffe in die Naturgüter sind über S 14ff Bundesnaturschutzgesetzt (BNatSchG) abzuarbeiten. Des Weiteren sind bei der Beurteilung der eingriffsrelevanten Belange in der ABS die Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE v. April 2009) zu beachten. R.: BNatSchG, BbgNatSchAG, HVE	Die gesetzlichen Grundlagen sind zu aktualisieren.	
		3.2. (E.); Fehlen der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung zu den Erweiterungsflächen der 1. Änderung der ABS im Textteil und in der legende der Plankarte Im Entwurf der ABS sind die Belange zum Naturgut Boden und Pflanze nicht abschließend geprüft worden, Eingriffsrelevante Belange sind in der ABS zum Vollzug der Eingriffsregelung/ zu beachten. Zu treffende Festsetzungen zum Ausgleich und Ersatz sind entsprechend der Rechtsgrundlage zu bestimmen. Unter Hinzuziehung der HVE sind in der ABS Festsetzungen zu treffen, die bei zukünftigen Genehmigungsverfahren umzusetzen sind. Es ist eine Pflanzliste in der Legende zur ABS beizufügen. Hierbei sind Kategorien wie I. und II. Ordnung standortgerechte heimische Gehölze anzugeben.	Dem Einwand wird nicht gefolgt Begründung: Mit der Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB wird nur die Zulässigkeit der vorhandenen Wohnbebauung im Außenbereich geregelt. Die Fläche bleibt Außenbereich. Damit sind auch alle Vorhaben, die zu einer baulichen Tätigkeit führen, baugenehmigungspflichtig und unterliegen der	

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
			Eingriffsregelung und dem besonderen Artenschutz. Die Gemeinde muss sich daher nicht wie bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes oder des Flächennutzungsplanes mit den Belangen des besonderen Artenschutzes abschließend beschäftigen. Konkret ist bei der Aufstellung einer ABS lediglich eine Art FFH-Vorprüfung erforderlich, so wie es im Bericht auch beschrieben und erfolgt.	
		R.: BNatSchG, HVE, Pflanzliste des MUGV (derzeit MLUK) 3.3.: Inwieweit mit der ABS artenschutzfachliche Belange betroffen sein können, ist von Seiten des Amtes Barnim-Oderbruch abzuprüfen. Begründung: Nach § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besteht ein allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen. 5 44 regelt die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte Tier- und Pflanzenarten. In den möglicherweise geplanten An- Und Umbaumaßnahmen bestehender Bestandsgebäude, Nebengebäuden, Baumbestand sowie bisher nicht in Nutzung befindliche Freiflächen ist nicht auszuschließen, dass sich dort Nist-und Brutstätten der Avifauna und der Säugetiere (Fledermäuse) befinden,	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Begründung: Mit der Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB wird nur die Zulässigkeit der vorhandenen Wohnbebauung im Außenbereich geregelt. Die Fläche bleibt Außenbereich. Damit	

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
		Es ist eine eigene Bestandsaufnahme in der Art vorzunehmen, so dass eine Beurteilung möglicher Planungsauswirkungen auf diese Regelungen gegeben ist. Dazu ist es notwendig, Arten zu kartieren. Die derzeit vorgelegten Arteninformationen sind für eine artenschutzfachliche Beurteilung, nämlich keine, unzureichend, Die Gemeinde muss die artenschutzrechtlichen Verbote bereits auf der Ebene der Planung beachten. Sie ist verpflichtet, im Verfahren der Planaufstellung vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen des Planes auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen. Festsetzungen, die den artenschutzrechtlichen Verboten entgegenstehen, können zur Vollzugsunfähigkeit der Planung führen. Auf der Ebene der ABS muss die Gemeinde die notwendigen Voraussetzungen für die Überwindung eines drohenden Verbots durch ein Hineinplanen in die „Ausnahme- / Befreiungslage" schaffen. Maßnahmen der Konfliktvermeidung, die dazu bestimmt sind, Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotsbestimmungen beim Vollzug von Planungen vorbeugend zu verhindern (sog. CEF- Maßnahmen), müssen zu ihrer Rechtswirksamkeit in der Planung dargestellt und festgesetzt werden. R.: 5 39 (1) BNatSchG und g 44 (1) BNatschG	sind auch alle Vorhaben, die zu einer baulichen Tätigkeit führen, baugenehmigungspflichtig und unterliegen der Eingriffsregelung und dem besonderen Artenschutz. Die Gemeinde muss sich daher nicht wie bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes oder des Flächennutzungsplanes mit den Belangen des besonderen Artenschutzes abschließend beschäftigen. Konkret ist bei der Aufstellung einer ABS lediglich eine Art FFH-Vorprüfung erforderlich, so wie es im Bericht auch beschrieben und erfolgt.	
Wirtschaftsamt	27.07.2021	Räumliche Kreisentwicklung Für die Gemeinde Oderaue ist ach Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin - Brandenburg (LEP HR) keine zentralörtliche Funktion festgelegt worden. Nach der Festlegungskarte des LEP HR sind am o.g. Vorhabenstandort keine flächenbezogenen Festlegungen getroffen worden. Gemäß Z 5.5 LEPHR ist eine Entwicklung von Siedlungsflächen (Wohnsiedlungsflächen) in Nicht-Zentralen Orte im Rahmen der raumordnerischen Innenentwicklung sowie im Rahmen der zusätzlichen Eigenentwicklungsoption möglich.		

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
		Die Beurteilung obliegt der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg. Aus Sicht der Kreisentwicklung sollte vor dem Hintergrund der nicht unwesentlichen Ausdehnung des Satzungsbereiches gegenüber der rechtswirksamen Außenbereichssatzung aus dem Jahre 1993 in der Begründung auf den Aspekt Vermeidung einer Erweiterung von Splittersiedlungen gegenüber Nachverdichtungen bzw. Schließen von Baulücken näher eingegangen werden. Seitens des Wirtschaftsamtes bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen o.g, 1. Änderung der Außenbereichssatzung Oderaue/ OT Neuküstrinchen/GT Neuranft.	Ausdehnung wird reduziert gem. Einwendung Bauordnungsamt vom 18.08.2021	
Untere Wasserbehörde	03.08.2021	X Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: Das Gebiet liegt ausgehend von den durch das Landesamt für Umwelt erstellten Hochwassergefahrenkarten in einem Hochwasserrisikogebiet (HQ 200). Gemäß § 78b Absatz 1 und Nr. 1, 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gilt für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten, dass insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches auch für Satzungen nach § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen sind. D. h. es besteht kein grundsätzliches Planungsverbot, jedoch sind im Abwägungsprozess die aus Hochwasserschutzsicht notwendigen Festlegungen zu treffen.	Zur Kenntnis genommen Aufnahme des Hinweises in die Begründung	
Nr. 4 Landesamt für Bauen und Verkehr Abt. 2, Dez. 22 Lindenallee 51 15366 Hoppegarten	12.08.2021	Es bestehen aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes gegen den Entwurf der 1. Änderung der Außenbereichssatzung der Gemeinde Oderaue, OT Neuküstrinchen, bewohnter Gemeindeteil Neuranft, keine Einwände. Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Bereich Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, ziviler Luftverkehr und übriger ÖPNV, werden durch die Planung nicht berührt. Informationen über Planungen der v. g. Verkehrsbereiche, die das Satzungsgebiet betreffen könnten, liegt dem Landesamt nicht vor. Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.	Kein Abwägungserfordernis!	

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
Nr. 5 E.DIS Netz GmbH Regionalbereich Ost Brandenburg Betrieb Verteilnetze Uckermark-Barnim Am Markt 2 16278 Angermünde	29.07.2021	Die E.Dis bezieht sich auf das Schreiben vom 20. Juli 2021 und teilt mit, dass vorbehaltlich weiterer Abstimmungen zur Sicherung unseres vorhandenen Anlagenbestandes gegen die o. g. Planung keine Bedenken bestehen Im dargestellten Baugebiet, befinden sich Leitungen und Anlagen des Unternehmens. Sollte eine Umlegung von Leitungen erforderlich werden, bittet die E.Dis um einen rechtzeitigen Antrag, aus welchem die Baugrenzen ersichtlich sind. Auf dieser Grundlage wird die E.Dis dem Antragsteller ein Angebot für die Umlegung unserer Anlagen unterbreiten. Als Anlage übersendet die E.Dis Planunterlagen mit ihrem eingetragenen Strom - und Anlagenbestand. Diese Unterlagen dienen als Information und nicht als Grundlage zum Durchführen von Bauarbeiten. Zu konkreten Vorhaben ist sich bitte mindestens 14 Tage vor Baubeginn mit der E.Dis in Verbindung zu setzen. Die E.Dis wird die erforderlichen Unterlagen zum Anlagenbestand zusenden. Auf jeden Fall sollten bei zukünftigen Planungen die vorhandenen Leitungstrassen und Stationsstandorte der E.Dis berücksichtigt und gesichert werden. Es wird gebeten, den Anlagenbestand der E.Dis bei dem Vorhaben konkreten Planung zu berücksichtigen. Im angefragten Bereich sind keine Verteilungsanlagen der E.DIS Netz GmbH geplant. Es wird gebeten, dies bei der Planung zu berücksichtigen. Es wird darauf hingewiesen, dass die e.discom Telekommunikations GmbH plant, im benannten Gebiet Breitbandkabel zu legen.	Kein Abwägungserfordernis!	
Nr. 6 EWE NETZ GmbH Netzregion Brandenburg/Rügen Babickstraße 4 15566 Schöneiche	12.08.2021	Gegen die Planung hat die EWE grundsätzlich keine Einwände. In diesem Bereich betreibt die EWE Versorgungsanlagen. In der weiteren Planungsphase und vor dem Beginn von Bautätigkeiten ist es zwingend erforderlich, sich über bereits verlegte Versorgungsleitungen zu informieren. Auf Anforderung gibt die EWE für die eingesetzten Planungsbüros bzw. Baufirmen Bestandspläne aus. Für die Erschließung neuer Wohn-, Gewerbe- und Industriegebiete mit Erdgasleitungen gilt der mit der jeweiligen Gemeinde abgeschlossene Konzessions- bzw. Wegenutzungsvertrag und die Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) mit „Ergänzenden Bedingungen“. Gern erstellt die EWE im Rahmen der infrastrukturellen Erschließung Planungen für die Verlegung von Versorgungsleitungen und Hausanschlüssen.	Kein Abwägungserfordernis!	

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
Nr. 7 Landesamt für Umwelt Seeburger Chaussee 2 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke	18.08.2021	**Immissionsschutz** X Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage Planungsziel: 1. Änderung der Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB Ortsteil Neuküstrinchen, Gemeindeteil Neuranft Stellungnahme: Rechtsgrundlage Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden.		
		Aus immissionsschutzfachlicher Sicht ergeben sich zum Entwurf der 1. Änderung der Außenbereichssatzung Neuranft, Stand März 2021, keine Bedenken.	Kein Abwägungserfordernis!	
		Das Plangebiet befindet sich nicht im unmittelbaren Einwirkungsbereich von Emissionen aus gewerblichen Anlagen bzw. aus Verkehrsanlagen, die die geplante Nutzung erheblich belästigen bzw. beeinträchtigen könnte. Es wird darauf hingewiesen, dass der Schutzanspruch von Wohnnutzungen im Außenbereich nach der Rechtsprechung der von gemischten Bauflächen gleichgesetzt wird.	Zur Kenntnis genommen	
		Wasserwirtschaft Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage	Kein Abwägungserfordernis!	
		Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU Brandenburg gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben: Hinweise / Forderungen zum Hochwasserschutz / Hochwasserrisikomanagement	Zur Kenntnis genommen	

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
		(Rechtsgrundlage: siehe insbes. BbgWG §126 (3), Satz 3, Punkt 8) Hochwasserrisikogebiet entsprechend §73 Abs. 1 Satz 1 WHG Die Flächen des Bebauungsplans befinden sich vollständig in einem Hochwasserrisikogebiet entsprechend §73 Abs. 1 Satz 1 WHG. In Risikogebieten sind bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für Gebiete im Sinne von § 30 Abs. 1 und 2 oder § 34 BauGB nach § 78b WHG insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Des Weiteren ist § 78c WHG zum Errichtung und Gebrauch von Heizölverbraucheranlagen in Überschwemmungsgebieten und in weiteren Risikogebieten zu beachten. Die Fläche der Risikogebiete sollen nach §§ 5 Abs. 4a und 9 Abs. 6a BauGB in die Bauleitpläne übernommen werden. Hinweise zum Planen und Bauen in hochwassergefährdeten Bereichen Zur Vermeidung von Schäden in jeglichen von Überflutungen potenziell gefährdeten Bereichen soll nach Möglichkeit sichergestellt werden, dass die Nutzung der Grundstücke im Plangebiet an die möglichen nachteiligen Folgen von Hochwasser für Menschen, Umwelt und Sachwerte angepasst ist. Dafür sollte die Bauleitplanung in diesen Gebieten hochwasserangepasst erfolgen. In Betracht kommen dazu neben Informationen über hochwasserbedingte Risiken im Bebauungsplan, Vorgaben für eine hochwasserangepasste Bauausführung durch Festsetzungen zum Beispiel der Bauweise und der Stellung baulicher Anlagen, der nicht überbaubaren Grundstücksflächen, der von Bebauung freizuhaltenden Flächen und der Höhenlage der zulässigen Nutzung (mit Blick auf Gebäude wie auch auf einzelne Geschosse oder Teile baulicher Anlagen) sowie Vorgaben zum sicheren Betrieb von Ölheizungen. Hinweise zum hochwasserangepassten Bauen kann der Hochwasserschutzfibel – Objektschutz und bauliche Vorsorge des Bundesministeriums des Innern, für Bau und	Hinweise in Begründung aufnehmen	

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
		Heimat entnommen werden (Download unter: http://www.fib-bund.de- Stichwort „Hochwasserschutzfibel“) Karten/ Geodaten Die konkrete Gefährdung kann mithilfe der Auskunftsplattform Wasser (https://apw.brandenburg.de/), die durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) zur Verfügung gestellt wird, überprüft werden. Geodaten zu den Hochwasserrisikogebieten finden Sie im Internet-Angebot des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) unter folgendem Link: https://metaver.de/search/dls/#?serviceId=05EC61E6-C81E-4616-ACE6-2DC3D5E67E24		
Nr. 8 Deutsche Telekom Technik GmbH Niederlassung Ost Dresdner Str. 78 01445 Radebeul	02.08.2021	Die 1. Änderung der Außenbereichssatzung der Gemeinde Oderaue, OT Neuküstrinchen, bewohnter Gemeindeteil Neuranft, haben wir zur Kenntnis genommen. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Die Telekom wird zu gegebener Zeit zu den noch aus der Außenbereichssatzung zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben.	Zur Kenntnis genommen Beachtung bei Bauvorhaben	
Nr. 9 Gewässer- und Deichverband „Oderbruch“ Feldstr. 3d 15306 Seelow	28.07.2021	Keine Einwände Im Geltungsbereich befinden sich keine Gewässer und wasserwirtschaftlichen Anlagen II. Ordnung, die in der Unterhaltungspflicht des GEDOs liegen.	Kein Abwägungserfordernis!	

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
Nr. 10 Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Wünsdorfer Platz 4 – 5 15806 Zossen , OT Wünsdorf	09.08.2021	Referat Baudenkmalpflege Gegen die Änderung der Außenbereichssatzung für den Gemeindeteil Neuranft bestehen von Seiten des BLDAM keine Bedenken. 1. Folgende Belange sind in der Planung zu berücksichtigen: Das im Geltungsbereich der Satzung liegende Losegehöft Neuranft 18 wurde als Denkmal erkannt und ist zur Eintragung vorgesehen. Planungen, dieses Objekt betreffend, bedürfen der denkmalrechtlichen Genehmigung. 2. Hinweis Die Denkmalliste des Landes Brandenburg wird fortgeschrieben. 3. Da bei dem Vorhaben Belange der Bodendenkmalpflege berührt sein können, ergeht ggf. eine weitere Stellungnahme.	Kein Abwägungserfordernis!	
Nr. 11 Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg Postfach 100933 03009 Cottbus	19.08.2021	Keine Betroffenheit durch die Planung. 1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können Keine. 2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands Keine. 3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan: Geologie: Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden. Außerdem wird auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geo-	Kein Abwägungserfordernis!	

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
		physikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hingewiesen (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeoIDG)).		
Nr. 12 Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst Am Baruther Tor 20, Haus 5 15806 Zossen	09.09.2021	Zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte. Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.	Kein Abwägungserfordernis!	
Nr. 13 Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg Niederlassung Ost Hauptsitz Frankfurt (Oder) Müllroser Chaussee 51 15236 Frankfurt (Oder)	12.08.2021	Aus der Sicht der Straßenbauverwaltung wird wie folgt Stellung genommen: Die Änderungen der Satzung im Ortsteil Neuküstrinchen, Gemeindeteil Neuranft, berühren keine Belange der Straßenbauverwaltung. Neuranft befindet sich im Zuge der L 28, Abschnitt 30, die Ortsdurchfahrt ist festgesetzt von km 3,178 bis 4,419. Die westliche Ergänzungsfläche befindet sich im Bereich der festgesetzten Ortsdurchfahrt, so dass keine besonderen Auflagen erforderlich sind. Seitens des Landesbetriebes bestehen zurzeit keine Planungsabsichten zum Ausbau der Ortsdurchfahrt.	Kein Abwägungserfordernis!	
Nr. 14 Trink- und Abwasserverband „Oderbruch-Barnim“ Frankfurter Str. Ausbau 14 16259 Bad Freienwalde		Kein Äußerung	Kein Abwägungserfordernis!	
Nr. 15 Landesbetrieb Forst Untere Forstbehörde Oberförsterei Strausberg Garzauer Str. 8 15344 Strausberg	11.08.2021	Nach Prüfung der Aktenlage und der vor Ort Besichtigung durch den zuständigen Revierförster ist kein Wald betroffen! Forstrechtliche Gesichtspunkte sind also nicht zu berücksichtigen.	Kein Abwägungserfordernis!	
Nr. 16 Industrie- und Handelskammer Frankfurt (Oder) Postfach 1366	23.08.2021	Keine Einwände	Kein Abwägungserfordernis!	

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
15203 Frankfurt (Oder)				
Nr. 17 Handwerkskammer Frankfurt (Oder) Region Ostbrandenburg Bahnhofstr. 12 15230 Frankfurt (Oder)		Keine Äußerung	Kein Abwägungserfordernis!	
Nr. 18 Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen Müllroser Chaussee 48 15236 Frankfurt (Oder)	30.07.2021	Keine Äußerung	Kein Abwägungserfordernis!	
Nr. 19 Brandenburgische Boden Gesellschaft für Grundstücksverwaltung und -verwertung mbH Waldstadt Hauptallee 116/6 15806 Zossen	24.08.2021 06.09.2021	Bitte um Fristverlängerung bis zum 06.09.2021, telefonisch durch Frau Schwarz, Fristverlängerung durch Herrn Skor erteilt Nach Prüfung der Unterlagen wird mitgeteilt, dass keine von der Brandenburgischen Boden GmbH im Auftrag des Landes Brandenburg verwalteten Flächen (ehemalige WGT-Flächen und Flächen aus dem Bodenreformvermögen) von der Planung betroffen sind. Demzufolge wird hiermit eine Fehlmeldung abgegeben.	Kein Abwägungserfordernis!	
Nr. 20 Polizeipräsidium Frankfurt (Oder) Nuhnenstr. 40 15234 Frankfurt (Oder)	20.08.2021	Gegen den derzeitigen Entwurf gibt es seitens der Polizei keine Einwände. Die Einrichtung/Betrieb von Zuwegungen, einschließlich PKW-Stellplätzen sind so zu gestalten, dass jederzeit ein zügiger und unbehinderter Einsatz der Feuerwehr- bzw. Rettungsfahrzeuge im Gefahrenfall möglich ist.	Kein Abwägungserfordernis!	
Nr. 21 Stadt Bad Freienwalde Karl-Marx-Straße 1 16259 Bad Freienwalde **(Nachbargemeinde)**	04.08.2021	Keine Einwände	Kein Abwägungserfordernis!	